

neralversammlung des katholischen Vereins Deutschlands zu Salzburg 1857 kündigte P. Theodosius aus Chur die vollzogene Gründung mit den Worten an: „Damit in der jüngsten Zeit das Vereinsbestreben in den Kantonen centralisirt werde, ist der Piusverein entstanden, dessen Aufgabe ist, sich mit der Zeit an den allgemeinen großartigen katholischen Verein in Deutschland anzuschließen.“ Ist Letzteres auch nicht geschehen, so gelangte doch der Verein im Innern der Schweiz rasch zu hoher Blüte. Für den Kanton St. Gallen, wo bereits Ende 1856 mehrere Localvereine sich gebildet hatten, wurde durch die Generalversammlung zu Wyl, 26. und 27. August 1868, die erste in der Ostschweiz, zu einer Reihe neuer Vereinsgründungen der Anstoß gegeben; im November 1871 einigten sich die Piusvereine der Kantone St. Gallen und Thurgau auch zu einem „kantonalen Piusverein“. Für das Jahr 1891 wagte sich die Generalversammlung zum ersten Mal auf den Boden des Kantons Aargau, indem sie Bremgarten an der Reuf zum Versammlungsort wählte. Dem „Schweizer Piusverein“ steht ein „größeres“ und ein „engeres Centralcomité“ vor; das letztere unter dem „Centralpräsidenten“ hat die eigentliche Geschäftsleitung. Die Generalversammlung fand bisher fast in jedem Jahre statt, gewöhnlich in der zweiten Hälfte des August. Kreis- und Kantonalversammlungen mit mehr unmittelbar praktischen Zwecken (Beseitigung von Uebelständen, Initiative zu guten Unternehmungen je nach örtlichen Verhältnissen) gehen neben den Generalversammlungen her oder ersetzen dieselben, wenn sie wegen äußerer Verhältnisse in einzelnen Jahren unterbleiben müssen. Das ganze katholische Vereinsleben der Schweiz hat in diesem „Schweizer Piusverein“ seinen Mittelpunkt und ist größtentheils von demselben ausgegangen. Als 1885 sein Begründer starb, hatte derselbe bereits zahlreiche wohlthätige Vereine, z. B. zur Unterstützung und zum Schutze von Handwerkslehrlingen, Waisenkindern, Laubstümmern, Auswanderern, dürftigen Studenten, einen Verein zur Verbreitung guter Schriften, hervorgebracht. Auch der „katholische Verein für inländische Mission in der Schweiz“ ist 1862 durch den Piusverein in's Leben gerufen worden, und wiewohl die Leitung desselben ganz in den Händen der Bischöfe ruht, besorgt das Centralcomité des Piusvereins fortwährend dessen Finanzverwaltung und Geschäftsgang (vgl. die „Jahresberichte“ von 1863 ff. bei Schwendimann, Solothurn). Auch literarische Unternehmungen sind vom „Schweizer Piusverein“ ausgegangen, z. B. die Herausgabe des ansehnlichen Quellenwerkes „Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte“ I—III, Freiburg, Herder, und Solothurn, Schwendimann, 1869—1875. Eigenthümlich ist manchen der Localvereine, daß sie als besondern Zweig auch eine weibliche Abtheilung haben. In Gossau (Kanton St. Gallen) z. B. wagt dieselbe für Kirchenschmuck, Paramente u. s. w.,

für Reinerhaltung und Zierde des Friedhofs (theils durch persönliche Arbeit, theils durch Geldspende) und hat überdieß 1882 eine Kleintinderbewahrschule in's Leben gerufen, die auf ihre Kosten unterhalten und durch barmherzige Schwestern geleitet wird. Dafür hat diese weibliche Abtheilung auch ein Recht der Theilnahme an den belehrenden Vorträgen wie an den geselligen Zusammenkünften. Der Schweizer Piusverein steht noch jetzt in voller Lebenskraft und Blüte da und tritt dem „katholischen Vereine Deutschlands“ würdig an die Seite. (Vgl. Revue de la Suisse Catholique XVII, Frib. 1886, 339: Le comte Soherer-Boccard; U. Gangartner, Theodor Ruggle, Pfarrer von Gossau, Gossau 1892, 161 ff.) [D. Wülf S. J.]

Placet, landesherrliches (Placetum regium, Placitum regium, Exequatur, Pareatis), heißt die Erklärung des Landesherrn, welche die Veröffentlichung und Ausführung eines Erlasses der geistlichen Gewalt im Lande gestattet. Diese Erklärung kann eintreten bei Erlassen der päpstlichen und der bischöflichen Regierungen, der allgemeinen, der Provinzial- und der Diöcesansynoden, sie mögen dogmatischen, disciplinären oder administrativen Inhaltes sein. Das Recht, die Verkündigung und Ausführung der kirchlichen Erlasse von der Genehmigung der Landesregierung abhängig zu machen, so daß sie erst durch dieselbe ihre kirchliche Gültigkeit erlangen, wird vielfach als nothwendiger Ausfluß der Regierungsgewalt und als landesherrliches Recht im strengen Sinne des Wortes dargestellt. Der Inhaber der Landesregierung, so entwickeln die Vertheidiger dieser Auffassung, hat das Recht und die Pflicht, alles von seinem Lande „fernzuhalten, was die staatliche oder kirchliche Ordnung stören oder die Unterthanen bedrücken kann“ (jus cavendi). Er hat daher auch das Recht, sich die Erlasse der kirchlichen Behörden vorlegen zu lassen, um zu sehen, ob sie nichts enthalten, was gegen die Einrichtungen des Landes verstößt; und findet sich Derartiges, so kann er die Erlasse zurückbehalten und ihre Ausführung verhindern.

Die kirchliche Anschauung bezüglich dieses behaupteten Rechtes findet ihren Ausdruck im Sylabus Pius' IX. bei Verurtheilung des 28. Capes: „Die Bischöfe haben nicht das Recht, ohne staatliche Genehmigung auch nur die päpstlichen Erlasse zu veröffentlichen“; in zahlreichen päpstlichen Bullen, welche die Ausübung dieses angeblichen Rechtes bezeichnen als „einen verabscheuungswürdigen Mißbrauch (exsecrandus abusus), welchen die heiligen Canones und sehr viele bekannte päpstliche Erlasse unter Androhung der Excommunication verurtheilt haben“ (Bulle Clemens' XI. Nova semper vom 29. November 1714), als ein „Privileg“, welches „die päpstliche Gewalt vernichtet“ (Brief Innocenz' X. vom 11. November 1651), als „faule und gottlose Erfindung“ (Constitution Pius' IX. Probe nostis vom 9. Mai